



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.395/0002-V/2/2007
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

23. Juli 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

ii3@bmgfj.gv.at

Geschäftszahl: BKA-601.395/0002-V/2/2007
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen 524600/0001-II/3/2007
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Novellierungstechnik:

Zahlreiche Novellierungsanordnungen des Entwurfs sind wie folgt formuliert: „§ xy lautet wie folgt.“ Im Sinne der gängigen legistischen Übung wäre es ausreichend, „§ xy lautet.“ zu formulieren.

Ebenso sollte es statt der Formulierung „Im § xy wird“ (zB Z 2 und 3 des Entwurfs) „In § xy wird“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderte Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ 601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Weiters hätte der Beistrich nach dem Wort „Bundesgesetz“ zu entfallen.

Zu Z 8 (§ 5a):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen bisherigen Erkenntnissen zu G 43/06 vom 4. Oktober 2006 sowie zu G 81/06 vom 15. März 2007 den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Kinderbetreuungsgeldes betont. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend geäußert, dass die Geburt eines weiteren Kindes während des Bezugszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes anders als bei einer Mehrlingsgeburt zu keiner Erhöhung des zustehenden Geldbetrages führt.

Ungeachtet dessen könnte die vorgeschlagene Neuregelung jedoch unter Umständen deswegen auf gleichheitsrechtliche Bedenken stoßen, weil sie dazu führt, dass Personen, welche die Kurzleistung in Anspruch nehmen, bereits nach 15/18 Monaten bei Geburt eines weiteren Kindes wiederum Anspruch auf das Betreuungsgeld in voller Höhe haben, während Personen, welche sich für die Langleistung entschieden

haben, bei einer Geburt eines weitere Kindes zum selben Zeitpunkt die Geldleistung für das erste Kind noch nicht ausgeschöpft haben und daher – wie bereits ausgeführt verfassungsrechtlich zulässigerweise – letztlich auf einen Teil des für das erste Kind gebührende Betreuungsgeld verzichten müssen (vgl. § 5 Abs. 5 KBGG). Im Ergebnis kann daher ein Elternteil (bzw. beide Eltern), der sich für die Kurzvariante entscheidet, je nach Zeitpunkt der Geburt eines weiteren Kindes für beide Kinder in Summe eine höhere Geldleistung in Anspruch nehmen, als ein Elternteil (bzw. beide Eltern), der sich für die Langvariante entschieden hat und dessen weiteres Kind zum selben Zeitpunkt geboren wird.

Dieser Sichtweise könnte freilich entgegengehalten werden, dass Kinderbetreuungsgeldbezieher sich im Wissen um die unterschiedlichen Auswirkungen frei zwischen den beiden Varianten entscheiden können und daher keine Gleichheitswidrigkeit vorliegt.

Unter den geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen könnte es weiters problematisch sein, im Fall von Mehrlingsgeburten und der Entscheidung für die Kurzleistung dennoch den Mehrkindzuschlag bloß in Höhe von 50% des Betrags der Langleistung – aber auf Dauer der Kurzleistung – auszuführen, da damit insgesamt eine Schlechterstellung gegenüber der Entscheidung für die Langleistung (wiederum im Fall der Mehrlingsgeburt) gegeben ist. Umgekehrt ließe sich aber auch argumentieren, dass diese Vorgehensweise sachlich gerechtfertigt ist, weil der Mehrbedarf für ein Mehrlingskind stets derselbe ist und Bezieher von Kurzleistungen im Regelfall nach Beendigung der Kurzleistung wieder über ein eigenes Einkommen verfügen, mit welchem sie auch die Mehrkosten für Mehrlinge abdecken können.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novelle dazu zu nutzen, die derzeitige missverständliche Regelung des § 7 Abs. 2 zu korrigieren und dies auch für den neuen Abs. 3 zu tun: Derzeit ließe sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 ableiten, dass jemand, der die vorgesehenen Untersuchungen nicht durchführen lässt, den gesamten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld verliert, obwohl dies im Ergebnis laut § 3 Abs. 2 nicht zutrifft. Aus diesem Grund sollte der Wortlaut der Regelungen angepasst werden.

Zu Z 14 (§ 8):

Aus systematischer Sicht sollte diese Regelung an derselben Stelle wie jene über die Möglichkeit eines Verzichts (vgl. zB § 2 Abs. 5) erfolgen.

Zu Z 15 (§ 8a):

Es wird angeregt, dem Paragraphen eine andere Überschrift als „Einschleifregelung“ – etwa: „Überschreitung der Einkommensgrenzen“ – zu geben. Im Sinne der Gesetzsystematik wäre es darüber hinaus vorzuziehen, diese Regelung nicht im Anschluss an § 8, sondern jeweils nach den Anspruchsvoraussetzungen zu treffen (auch wenn dadurch die Zahl der erforderlichen Regelungen erhöht wird).

Weiters hätte die Novellierungsanordnung zu lauten „Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:“.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 1):

Es wird vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz wie folgt zu formulieren: „[...] dessen Zuständigkeit sich aus § 28 für die Durchführung der Krankenversicherung ergibt“.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 7):

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der letzte Halbsatz besser lauten: „§ 68 Abs. 2 ASVG zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß“. Der erste Satz dieser Bestimmung soll offenkundig nicht übertragen werden; dies sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

- einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in
 - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
 - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
 - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

sowie

- einen mit „**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**“ überschriebenen Abschnitt aufzuweisen.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

2. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. Juli 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt